

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 2. September 2026

55. Stück

211. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Regelung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im gemäß § 54e UG gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

211. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Regelung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im gemäß § 54e UG gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Gemäß § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, werden folgende Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt:

§ 1. Das Masterstudium Psychotherapie wird von der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck als gemeinsam eingerichtetes Studium im Sinne des § 54e UG durchgeführt.

§ 2. Der Zugang zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie wird gemäß § 71c UG durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Das Aufnahmeverfahren wird von der Universität Innsbruck durchgeführt. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung werden in einer eigenen, gleichlautenden Verordnung der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt.

§ 3. Die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie erfolgt an der Universität Innsbruck. Mit der Zulassung wird der:die Studierende gemäß § 54e Abs. 4 UG auch Angehörige:r der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 4. Die Universität Innsbruck als zulassende Universität hat gemäß § 54e Abs. 5 UG die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen, die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und den vorgesehenen akademischen Grad zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom auszustellen.

§ 5. Neben der Besorgung der in § 54e Abs. 5 UG festgelegten Aufgaben, obliegt den zuständigen Organen der Universität Innsbruck die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen.

§ 6. (1) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Universität, der die Lehrveranstaltung und/oder Prüfung gemäß dem Curriculum zugeordnet ist. Bei Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen, die gemäß dem Curriculum beiden Universitäten zugeordnet sind, obliegt die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen den zuständigen Organen jener Universität, welche die Beauftragung der Lehre für die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung durchgeführt hat.

(2) Anträge auf modifizierte Prüfungsmodalitäten gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG sind für sämtliche Prüfungen bei dem:der Behindertenbeauftragten der Universität Innsbruck einzubringen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über diese Anträge und die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen dieser Prüfungen gemäß Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 7. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, die die Masterarbeit sowie deren Verteidigung betreffen, obliegt den zuständigen Organen der Universität Innsbruck. Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, welchem drei Personen angehören. Der Prüfungssenat besteht aus Angehörigen beider Universitäten.

§ 8. Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß §§ 4, 5 und 6 der vorliegenden Verordnung die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben. Bei der Wiederholung von Prüfungen ist jedenfalls § 18 Abs. 1 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck anzuwenden.

§ 9. Auf studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades und dem Anhang zum Diplom sind beide Kooperationspartnerinnen darzustellen.

§ 10. Zusätzlich zur Verleihung des akademischen Grades wird von den Kooperationspartnerinnen eine gemeinsame Urkunde ausgestellt. Die gemeinsame Urkunde wird im Rahmen einer gemeinsamen Feier der Kooperationspartnerinnen an die Absolvent:innen überreicht.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Rektor
